



Eingriffe bei Nutztieren

Im Gesetz vorgegebene Methoden

**Veranstaltung der
Tiergesundheitsdienste Österreichs**

Eingriffe warum?

- **Körperliche Integrität oder Unversehrtheit**
- **Eingriffe sind verboten (TSchG)**

Ausgenommen davon sind:

- Eingriffe zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken oder zur fachgerechten Kennzeichnung
- Verhütung der Fortpflanzung
- Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist

Eingriffe mit erheblichen Schmerzen

■ Wirksame Betäubung

- Ausschaltung der Schmerzempfindung
- Mit/ohne Ausschaltung des Bewusstseins
- Durchführung: Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson

■ Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung

- Über den Eingriff hinausgehende Schmerzbehandlung
- Nicht steroidale Antiphlogistika (Flunixin, Ketoprofen, Meloxicam, ...)
- Durchführung: Tierarzt oder von einer sonstigen sachkundigen Person

Eingriffe / TAM Anwendung

- **Tierarzt**
- **Hilfsperson**
 - **TAM Anwendung:** Betäubung
 - Art und Nachweis der Sachkunde (ThVO)
 - Voraussetzungen für die Einbindung durch den TGD BTA (TAKG)
- **Sonstige sachkundige Person**
 - **Eingriffe:** Einschlägige Ausbildung, z.B. Landwirtschaftliche Ausbildung
 - **TAM Anwendung:** Anforderungen des TAKG

Zulässige Eingriffe beim Pferd

■ Kastration

- Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

■ Kennzeichnung durch Brand

- Eingriff durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person

Zulässige Eingriffe beim Rind



■ Enthornung oder Zerstören der Hornanlage

- Eingriff bei Kälbern unter 6 Wochen durch sachkundige Person
- Eingriff bei Kälbern über 6 Wochen durch Tierarzt
- Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel

■ Kupieren des Schwanzes

- Eingriff durch Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung
- Eingriff bei Kälbern im Ausmaß von max. 5 cm
- Wenn betriebliche Notwendigkeit zur Minimierung der Verletzungsgefahr gegeben ist

Zulässige Eingriffe beim Rind

■ Kastration männlicher Rinder

- Eingriff durch einen Tierarzt oder Viehschneider
- Nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

■ Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren

Zulässige Eingriffe beim Schaf

■ Kupieren des Schwanzes

- Bis 7. Lebenstag: Eingriff und wirksame Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt durch sachkundige Person
- Über 7. Lebenstag: Eingriff durch Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel
- Gerät, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet
- Höchstens ein Drittel oder im Fall einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes

■ Kastration

- Eingriff durch einen Tierarzt oder Viehschneider, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

Zulässige Eingriffe bei der Ziege

■ Kastration

- Eingriff durch einen Tierarzt oder Viehschneider, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

■ Zerstörung der Hornanlage von Kitzen

- Bis zu einem Alter von 4 Wochen
- Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung
- Tiere, welche für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betriebe bestimmt sind

Zulässige Eingriffe beim Schwein

■ Verkleinerung der Eckzähne

- Tiere nicht älter als 7 Tage
- Durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht
- Nicht routinemäßig, sondern zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge

■ Verkürzen der Eckzähne von Ebern

■ Kupieren des Schwanzes

- Bei Tieren nicht älter als 7 Tage, durch sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt
- Bei Tieren älter als 7 Tage, durch Tierarzt mit wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel
- Eingriff mit einem Gerät, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet
- Höchsten die Hälfte des Schwanzes darf entfernt werden
- Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist

Zulässige Eingriffe beim Schwein

■ Kastrieren männlicher Schweine

- Bei Tieren nicht älter als 7 Tage, durch sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt
- Durch Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung
- Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt
- Ist die Abgabe eines zugelassenes Arzneimittels, das für die wirksame Betäubung oder Schmerzausschaltung geeignet ist zulässig, ist diese Methode auch bei jungen Tieren anzuwenden

Zulässige Eingriffe beim Geflügel

■ Kürzen des Schnabels

- Maximal ein Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen
- Bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern

■ Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes

- Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind

BIO Anforderungen

- Nur im Einzelfall ausnahmsweise
 - Kupieren von Schwänzen bei Schafen
 - Schnabelstutzen bei höchstens 3 Tagen alten Tieren
 - Enthornung
- Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen, Arbeitssicherheit
- Genehmigung durch Behörde, hinreichende Begründung durch Unternehmer
- Operative Kastration erlaubt unter angemessener Betäubungs- und/oder Schmerzmittel, nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal

Prüfstand

■ Routinemäßiges Schwanz kupieren

- Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind (RL 2008/120/EG)
- Risikobewertung der Parameter Beschäftigungsmaterial, Sauberkeit, Temperatur und Luftqualität, Gesundheitszustand, Wettbewerb um Futter und Raum Ernährung (Empfehlung (EU) 2016/336)
- Bei geteilter Produktion braucht es integrative Systeme
- Transformationsprozess braucht Unterstützung
- Wettbewerbsfähigkeit nicht gefährden

Danke für die Aufmerksamkeit

